



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Patrick Runge
Telefon: +49 (711) 22816-190
Telefax: +49 (711) 22816-199
e-Mail: RungeP@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 28.06.2013
VMS-Nummer 3000430 (30)

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59190-591pä/007-2304#005

Betreff: Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.1, 9. PÄ: Stadtbahn - Folgemaßnahme Heilbronner Straße - Änderung des Baukonzeptes der Teilbaugrube 4, hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung
Bezug: Ihr Antrag vom 20. Juni 2013
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20. Juni 2013 ergeht folgende **Entscheidung:**

Die sofortige Vollziehung des Bescheides zur 9. Planänderung für das Vorhaben „Projekt S 21, Umbau des Bahnknotens Stuttgart, PFA 1.1“ vom 10. Mai 2012, Az. 59170-591pä/007-2304#005, wird angeordnet.

Begründung:

I.

Mit dem Bescheid zur 9. Planänderung vom 10. Mai 2012 genehmigte das Eisenbahn-Bundesamt Änderungen am Baukonzept der Teilbaugrube 4. Hiernach wird der ursprünglich zum Teilabbruch vorgesehene Kreuzungsbereich der Fußgängerunterführung im Bereich Heilbronner Straße/ Friedrichstraße/ Kriegsbergstraße/ Arnulf-Klett-Platz nunmehr erhalten, nachdem sich herausgestellt

Hausanschrift: Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

hat, dass ein Teilabbruch nicht realisierbar ist. Der Bescheid wurde nicht für sofort vollziehbar erklärt.

Am 9. März 2013 ging beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eine auf Aufhebung des Bescheides zur 9. Planänderung gerichtete Anfechtungsklage ein.

Hiernach beantragten Sie mit Schreiben vom 20. Juni 2013 bei mir die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Hierzu tragen Sie im Wesentlichen vor, dass eine weitere Verzögerung der Bauarbeiten an der Teilbaugrube 4 nicht hinnehmbar sei. Ihre Fertigstellung sei Voraussetzung für die Errichtung der Kreuzung der neuen Fernbahntunnel mit den darunterliegenden neuen Stadtbahntunnelröhren. Die Arbeiten an den Stadtbahntunnelröhren müssten zwingend vor dem Fernbahntunnel begonnen werden und seien nach dem Bauablaufplan für das Gesamtprojekt für den Frühsommer 2013 vorgesehen. Eine verspätete Fertigstellung der Teilbaugrube 4 habe somit Verzögerungen an anderen Baustellen und schließlich am Gesamtprojekt „Stuttgart 21“ zur Folge. Hieraus resultierten nicht nur eine verspätete Inbetriebnahme des Stuttgarter Hauptbahnhofes, sondern auch Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr im Hauptbahnhof und für die Fahrgäste durch die verzögerte Verlegung des heutigen Querbahnsteigs in das Gleisvorfeld sowie eine zeitliche Verlängerung der Belastung durch baubedingte Immissionen und Baustellenverkehr. Ein Suspensivinteresse bestehe nicht, weil durch die in der 9. Planänderung genehmigten Maßnahmen keine neuen Betroffenen ausgelöst würden und auch der Kläger nicht betroffen sei.

II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides zur 9. Planänderung beruht auf § 80a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes folgt aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 2 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG).

Der Antrag ist statthaft, da der Bescheid zur 9. Planänderung nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.1 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst.

Ich ordne die sofortige Vollziehbarkeit an, weil Ihr auch im öffentlichen Interesse liegende Vollzugsinteresse das Suspensivinteresse des Klägers überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) vom 28. Januar 2005 in Bestandskraft erwuchs, steht die Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt im öffentlichen Interesse. Dieses umfasst auch die rechtzeitige Fertigstellung der hier streitgegenständlichen Teilbaugrube 4 als Teil dieses Projektes. Dies gilt umso mehr, als die Fertigstellung dieser Teilbaugrube notwendige Voraussetzung für die Durchführbarkeit baulicher Maßnahmen andernorts ist. Eine spätere Fertigstellung der Teilbaugrube 4 verzögert den Bau des Fernbahntunnels am Stuttgarter Hauptbahnhof. Wegen der engen Verzahnung mit anderen Bauabschnitten läuft das Gesamtprojekt „Stuttgart 21“ Gefahr, weiter in Verzug zu geraten.

Gemäß Bauablaufplan ist der Beginn der Bauarbeiten am Stadtbahntunnel im Bereich der Heilbronner Straße für Frühsommer 2013 vorgesehen. Hierfür muss die Teilbaugrube 4 hergestellt sein. Nur mit ihr können die beiden neuen eingleisigen Stadtbahntunnelröhren an den bestehenden zweigleisigen Stadtbahntunnel angeschlossen werden. Die Fernbahntunnelabschnitte sind vorher nicht ausführbar. Einerseits wird der Fernbahntunnel über den beiden neuen eingleisigen Stadtbahntunnelröhren gegründet, andererseits ist ein Teilabbruch des bestehenden zweigleisigen Stadtbahntunnels für den Bau des Fernbahntunnels notwendig. Solch ein Teilabbruch kann indes erst erfolgen, wenn die neuen eingleisigen Stadtbahntunnelröhren verlegt wurden, um die Stadtbahnlinien (U 5, 6, 7, 12, 15) dort durch zu führen. Hieraus wird ersichtlich, dass die pünktliche Errichtung der Teilbaugrube 4 notwendige Bedingung für den Beginn anderer Baumaßnahmen ist.

Die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegende reibungslose Abwicklung des Eisenbahnverkehrs ist am schnellsten gewährleistet, wenn die Teilbaugrube 4 unverzüglich errichtet wird. Die bereits jetzt für Eisenbahnverkehr und Fahrgäste bestehenden Erschwernisse im Zusammenhang mit der Verlegung des Querbahnsteigs in das heutige Gleisvorfeld könnten dann zügiger beseitigt werden.

Auch die Beeinträchtigung von Rechten Dritter ist bei der aus dem Abwarten der Entscheidung über die Klage resultierenden Bauverzögerung stärker als bei Zulassung des Sofortvollzuges. Die wegen der Verzögerung längere Bauzeit bedingt notwendig auch eine entsprechende Verlängerung des Zeitraums, in dem baubedingte Immissionen, insbesondere Lärm und Staub anfallen.

Zuletzt wiegt Ihr finanzielles Interesse an der unverzüglichen Fertigstellung des Projektes schwer. Nicht nur bereits beauftragte Bauunternehmen, die mit der Ausführung nicht beginnen dürfen, sondern auch finanzielle Schäden durch eine verspätete Überlassung der an die Stadt Stuttgart verkauften Flächen des heutigen Gleisvorfeldes begründen zusätzlich ein besonderes Interesse am Sofortvollzug.

Demgegenüber hat das Interesse des Klägers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage zurückzutreten.

Es sind keine öffentlichen oder privaten Interessen oder Rechte ersichtlich, die das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegen könnten.

Durch die 9. Planänderung sind ausschließlich öffentlich gewidmete und keine privaten Grundstücke betroffen. Überdies beeinträchtigt die 9. Planänderung weder Rechte Dritter noch öffentliche Belange stärker als der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.1 vom 28. Januar 2005. Insbesondere hält sich die Planänderung im Rahmen des wasserrechtlich Genehmigten. Der Planfeststellungsbeschluss genehmigte bereits die Ausführung der Teilbaugrube 4. Durch die 9. Planänderung wird lediglich die Ausführung angepasst, weil sich herausstellte, dass ein Teilabbruch des Kreuzungsblocks der Fußgängerunterführung nicht möglich ist. Daher wird der Kreuzungsblock nun gänzlich erhalten.

Hieraus folgt weiter das Erfordernis, die Teilbaugrube 4 nicht wie im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss, sondern wie im Bescheid zur 9. Planänderung genehmigt auszuführen. Die genehmigte Umsetzung unter Teilabbruch des Fußgängerkreuzungsblocks wäre nicht nur unwirtschaftlich; sie ist nicht realisierbar.

Schließlich steht dem Kläger schon deshalb kein Suspensivinteresse zur Seite, weil seine Klage wegen Unzulässigkeit keine Erfolgsaussicht hat. Er kann unter keinem Gesichtspunkt in eigenen Rechten verletzt sein (§ 42 Absatz 2 VwGO). Wie bereits ausgeführt beeinträchtigt die 9. Planänderung auch seine Rechte nicht stärker als der ihr zu Grunde liegende Planfeststellungsbeschluss.

Im Auftrag

Runge

